

BIO-VARIO

PELLET UND STÜCKHOLZ KOMBINATIONSKESSEL



AUSSCHREIBUNGSTEXT = LIEFERUMFANG

- Scheitholz/Pelletkombination für höchste Ansprüche mit zwei getrennten Verbrennungseinheiten.
- Extrem hoher Kesselwirkungsgrad durch niedrigste Abgastemperaturen in Verbindung mit sehr hohem CO₂-Gehalt durch eine Rotationsverbrennung.
- Niedrigste Emissionen und geringste Staubwerte.
- Extrem hoher Reinigungskomfort durch vollautomatische Rost- und Primärluftreinigung; sowie automatische Wärmetauscherreinigung und große Aschenlade.
- Benutzergeführte Bedieneinheit, Kesselregelung für vollautomatische Prozessüberwachung, Brennstoff-Selbsterkennung, Informationslogik und Fehlerdiagnosesystem; extrem betriebssicher durch Notprogramme. Gleitende Betriebsweise mit vollautomatischer Kesselreinigungsfunktion; mit Abgastemperaturfühler, Lambdasonde und Heißluftzündung; steckfertig vorverdrahtet.
- **Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung MKR im Kessel eingebaut; für 3 Heizungsanlagen, 2 Mischer, Warmwasserladung; inkl. Außenfühler, Speicherfühler; 2 Stk. Vorlauffühler; Steckerseil und Dongle, Bedienung über Touch-Kesselschaltfeld.
- **Alternativ Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung Wandgerät Set MK261; Montage bis zu max. 100 m vom Heizraum entfernt, für 2 Mischerkreise, Warmwasserladung; inkl. Außenfühler, Speicherfühler und 2 Vorlauffühler.
- Automatische Unterbrechung und Betriebsfortführung des Pelletgerätes.
- Keine umständliche Reinigung nach Umstellen von Holz- auf Pelletbetrieb.
- Sicherheitsbatterie für therm. Ablaufsicherung integriert.
- Ausführung der Pellet - Raumaustragung als FLEX oder BOX.
- Holzvergasermodul für die optimale Verfeuerung von Scheitholz (1/3 Meter).
- Max. Betriebsdruck 3 bar, Sicherheitsventil mit 2,5 bar Ansprechdruck verwenden (DIN 4751).
- **Geprüft** nach ÖNORM M 7550 und EN 303.
- Automatische Zündung nur bei getrennter Aufstellung möglich.
- Energieeffizienzklasse A+

Achtung: Ein mittels Kaminzugregler eingestellter Kaminzug von 10 Pa muss vorgesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass Pellets nach EU Norm EN 14961-2 verwendet werden. Ein Pufferspeicher für den Stückholzbetrieb ist unbedingt erforderlich.

Bezeichnung			Rabattgruppe
BIO VARIO 13 (ohne Austragung)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	072-200 15.242,00 13.254,00	1
BIO VARIO 17 (ohne Austragung)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	072-210 15.360,00 13.357,00	1

Bezeichnung	Art.Nr.	Preise EUR ohne USt.	Rabattgruppe
Halbautom. Reinigung BSM	072-015	312,00	1
Autom. Zündung BSM (nur bei getrennter Aufstellung möglich)	072-020	321,00	1
FLEX Antriebseinheit (inkl. Trogendstück)	075-110	905,00	1
FLEX 1 m Zus (Schneckenr. 960 mm)	075-112	239,00	1
FLEX 1,5 m Zus (Schneckenr. 1440 mm)	075-113	336,00	1
BOX 5,2 S	BS015-7-050-1	2.094,00	1
BOX 7,5 S	BS015-7-100-1	2.367,00	1
BOX 8,3 S	BS015-7-150-1	2.657,00	1
BOX 11 S	BS015-7-200-1	2.657,00	1
BOX 14 S	BS015-7-250-1	3.558,00	1
Austragantrieb BOX Zus.	BS015-7-010-1	799,00	1
Pro 1 m spez. Saugschlauch	N20-500	13,00	1
1 Stk. Befestigungsschelle	Z35-001	3,00	1
1 Stk Flex-Brandschutzmanschette	H35-001	63,00	1
Aufpreis EC Filter 24 (autom. Elektrofiter für 7 - 24 kW), nur für Stückholzbetrieb	065-980	2.449,00	2
Set MKR (witterungsgef. Regelung)	S30-031	272,00	1
MK 261 Wandgerät für 2 Mischerkreise, Puffer und WW (max. 2 Geräte/Anlagen)	S30-030	885,00	1
RFF 25 (Raumfühler u. Fernbedienung)	S70-006	94,00	1
RS 200 - Raumstation	S60-004	445,00	1
GSM-Modul Urca	S15-002	437,00	Netto
Schalldämmfuß-Set M16 mit Gelenk (4 Stk)	H00-803	51,00	1
Aschetrolley	094-010	129,00	2
RA25 A	H39-020	564,00	2
RA50 A	H39-021	615,00	2
RA50 TA	H39-022	533,00	2
RR-Bride 130	H33-282	14,00	2
RR-Bride 150 (für Rauchrohranschluss)	H33-283	15,00	2
RT 20-13 (Rauchrohr T-Stück)	H33-163	83,00	2
RT 20-15 (Rauchrohr T-Stück)	H33-164	85,00	2
RE20 Kaminzugregler	H38-160	169,00	2
Befüllset B* (2 Kupplungen inkl. Prallmatte)	H00-001	196,00	2
Vergünstigte Inbetriebnahme VARIO (Baustellentafel montiert)	I39-670S	367,00	Netto
Inbetriebnahme VARIO	I39-670	397,00	Netto

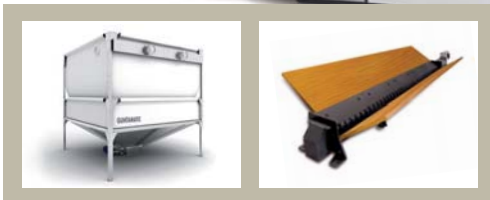
Achtung: Ohne ordnungsgemäßer Inbetriebnahme durch autorisiertes Fachpersonal kein Gewährleistungsanspruch! Planungsunterlagen und Hydraulikschemen müssen unbedingt beachtet werden!

* Nur bei FLEX erforderlich!



BMK-VARIO-P

STÜCKHOLZ UND PELLET KOMBINATIONSKESSEL



AUSSCHREIBUNGSTEXT = LIEFERUMFANG

- Scheitholz/Pelletkombination für höchste Ansprüche mit zwei getrennten Verbrennungseinheiten.
- Extrem hoher Kesselwirkungsgrad durch niedrigste Abgastemperaturen in Verbindung mit sehr hohem CO₂-Gehalt durch eine Rotationsverbrennung.
- Niedrigste Emissionen und geringste Staubwerte.
- Extrem hoher Reinigungskomfort durch vollautomatische Rost- und Primärluftreinigung; sowie automatische Wärmetauscherreinigung und große Aschenlade.
- Benutzergeführte Bedieneinheit, Kesselregelung für vollautomatische Prozessüberwachung, Brennstoff-Selbsterkennung, Informationslogik und Fehlerdiagnosesystem; extrem betriebssicher durch Notprogramme. Gleitende Betriebsweise mit vollautomatischer Kesselreinigungsfunktion; mit Abgastemperaturfühler, Lambdasonde und Heißluftzündung; steckfertig vorverdrahtet.
- **Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung MKR im Kessel eingebaut; für 3 Heizungspumpen, 2 Mischer, Warmwasserladung; inkl. Außenfühler, Speicherfühler, 2 Stk. Vorlauffühler; Steckerseht und Dongle, Bedienung über Touch-Kesselschaltfeld.
- **Alternativ Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung Wandgerät Set MK261; Montage bis zu max. 100 m vom Heizraum entfernt, für 2 Mischerkreise, Warmwasserladung; inkl. Außenfühler, Speicherfühler und 2 Vorlauffühler.
- Automatische Unterbrechung und Betriebsfortführung des Pelletgerätes.
- Keine umständliche Reinigung nach Umstellen von Holz- auf Pelletbetrieb.
- Sicherheitsbatterie für therm. Ablaufsicherung integriert.
- Ausführung der Pellet - Raumaustragung als FLEX oder BOX.
- Holzvergasermodul für die optimale Verfeuerung von Scheitholz (1/2 Meter).
- Max. Betriebsdruck 3 bar, Sicherheitsventil mit 2,5 bar Ansprechdruck verwenden (DIN 4751).
- **Geprüft** nach ÖNORM M 7550 und EN 303.
- Energieeffizienzklasse A+

Bezeichnung			Rabattgruppe
BMK VARIO-P20 (ohne Austragung)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	065-200 19.502,00 16.958,00	1
BMK VARIO-P30 (ohne Austragung)	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	065-210 19.562,00 17.010,00	1

Achtung: Ein mittels Kaminzugregler eingestellter Kaminzug von 10 Pa muss vorgesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass Pellets nach EU Norm EN 14961-2 verwendet werden. Ein zweijähriger Serviceintervall ist empfehlenswert.

Bezeichnung	Art.Nr.	Preise EUR ohne USt.	Rabattgruppe
Autom. Zündung BMK - Aufpreis	066-900	321,00	1
FLEX Antriebseinheit (inkl. Trogendstück)	075-110	905,00	1
FLEX 1 m ZUS (Schneckenr. 960 mm)	075-112	239,00	1
FLEX 1,5 m ZUS (Schneckenr. 1440 mm)	075-113	336,00	1
BOX 5,2 S	BS015-7-050-1	2.094,00	1
BOX 7,5 S	BS015-7-100-1	2.367,00	1
BOX 8,3 S	BS015-7-150-1	2.657,00	1
BOX 11 S	BS015-7-200-1	2.657,00	1
BOX 14 S	BS015-7-250-1	3.558,00	1
Austragantrieb BOX Zus.	BS015-7-010-1	799,00	1
Pro 1 m spez. Saugschlauch	N20-500	13,00	1
1 Stk. Befestigungsschelle	Z35-001	3,00	1
1 Stk. Flex-Brandschutzmanschette	H35-001	63,00	1
Aufpreis EC Filter 85 (autom. Elektrofilter für 20 - 85 kW), nur für Stückholzbetrieb	065-981	2.578,00	2
Set MKR (witterungsgef. Regelung)	S30-031	272,00	1
MK 261 Wandgerät für 2 Mischerkreise, Puffer und WW (max. 2 Geräte/Anlagen)	S30-030	885,00	1
RFF 25 (Raumfühler u. Fernbedienung)	S70-006	94,00	1
RS 200 - Raumstation	S60-004	445,00	1
GSM-Modul Ursa	S15-002	437,00	Netto
Schalldämmfuß-Set M16 mit Gelenk (4 Stk.)	H00-803	51,00	1
Aschetrolley	094-010	129,00	2
RA25 A	H39-020	564,00	2
RA50 A	H39-021	615,00	2
RA50 TA	H39-022	533,00	2
RR-Bride 130	H33-282	14,00	2
RR-Bride 150 (für Rauchrohranschluss)	H33-283	15,00	2
RT 20-13 (Rauchrohr T-Stück)	H33-163	83,00	2
RT 20-15 (Rauchrohr T-Stück)	H33-164	85,00	2
RE20 Kaminzugregler	H38-160	169,00	2
Befüllset B* (2 Kupplungen inkl. Prallmatte)	H00-001	196,00	2
Vergünstigte Inbetriebnahme VARIO (Baustellentafel montiert)	I39-670S	367,00	Netto
Inbetriebnahme VARIO	I39-670	397,00	Netto

Achtung: Ohne ordnungsgemäßer Inbetriebnahme durch autorisiertes Fachpersonal kein Gewährleistungsanspruch! Planungsunterlagen und Hydraulikschemen müssen unbedingt beachtet werden!

* Nur bei FLEX erforderlich!

LIEFERBEDINGUNGEN

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils gültigen Fassung.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn entweder der Verkäufer binnen 10 Tagen eine Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen weiterer 5 Tage vom Käufer nachweislich widersprochen wird oder wenn die Ware unverzüglich nach Bestelleingang an den Käufer geliefert wird. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.4 Ein Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt den Verkäufer die für die Auftragsbearbeitung aufgewendeten Kosten in voller Höhe, zumindest aber 10% der Auftragssumme als Stornogebühr einzuhoben.
- 2.5 Mit Akzeptanz der Auftragsbestätigung oder Rechnung gelten diese darin angeführten Lieferbedingungen als verbindlich angenommen.

3. PLÄNE UND UNTERLAGEN

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. VERPACKUNG

- 4.1 Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive handelsüblicher Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Für Ersatzteile werden Verpackungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Als Verpackungsbestandteil (im Sinne der gewährten Rabatte) wird festgelegt, dass die Entsorgung des Verpackungsmaterials fachgerecht durch den Wiederverkäufer (Händler oder Heizungsbauer von Guntomatic) zu erfolgen hat. D.h. die Verpackung ist nach Anlieferung mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu entspitzen.

5. GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2 Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.3 Für Ware, die durch werkstrenge Auslieferungsfahrzeuge frei Baustelle, abgeladen, auf Kosten des Verkäufers geliefert wird, erfolgt der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer ab Werk.
- 5.4 Für Ware, die durch werkseigene Auslieferungsfahrzeuge frei Baustelle, abgeladen, auf Kosten des Verkäufers geliefert wird, erfolgt der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer in ebendiesem Zeitpunkt.

6. LIEFERFRIST

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Hat der Käufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5 Würde die vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genutzt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder auf die Bezahlung einer angemessenen Rücknahme- oder Stornierungsgebühr bestehen. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass eine solche bis zum Ausmaß von 50% des Warenwertes zulässig ist.

7. INBETRIEBNAHME UND ABNAHMEPRÜFUNG DURCH DEN VERKÄUFER

- 7.1 Durch die Inbetriebnahme eines vom Verkäufer gelieferten Gerätes durch den Verkäufer selbst oder eines durch ihn autorisierten Unternehmens, ändert sich in keinerlei Weise der Umfang der Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer so wie sie im Falle der Warenlieferung allein gegeben wäre.
- 7.2 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am erstellungs- bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweitert sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. PREIS

- 8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
- 8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
- 8.3 Der gewährte Rabattnachlass ist nur unter der Voraussetzung zur Anwendung zu bringen, dass die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden.

9. ZAHLUNG

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 9.3 Bei unbefriedigenden Auskünften über die Bonität des Käufers oder wenn der Käufer mit der Erfüllung

anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, die Fortsetzung einer laufenden längerfristigen Belieferung nach seiner Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag, unter Aufrechterhaltung seiner Ansprüche zurückzutreten.

- 9.4 Sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt und er mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist, ist dieser berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Entstandene Mahn- und Betreuungskosten sind durch den Käufer zu ersetzen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, inklusive jener der erbrachten Dienstleistungen, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Vereinbarungen über den Gefahrenübergang.
- 10.2 Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Käufer verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes an den Verkäufer abzutreten und seinen Vertragspartner darüber unmissverständlich in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass gelieferte Waren erst in ein Gebäude eingebaut und installiert werden dürfen, wenn diese vollständig bezahlt sind. Sollte dies nicht eingehalten werden, haftet der Geschäftsführer des Käufers mit seinem Privatvermögen für die vollständige Bezahlung an den Verkäufer.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.
- 11.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Lieferung auftreten. Natürlicher Verschleiß schließt Sachmängelansprüche aus. Voraussetzung für die Sachmängelhaftung des Verkäufers ist die ordnungsgemäße Installation entsprechend den Anweisungen des Verkäufers und unter Beachtung der einschlägigen Normvorschriften sowie die Inbetriebnahme durch eine autorisierte Fachfirma. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Installations- und Montageanweisung oder der dafür vorhandenen DIN-Bestimmungen, durch falsche Behandlung, Bedienung oder Wartung, oder durch Verwendung unzuverlässiger Bauteile oder Feuerungsmaterialien entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Für Lieferfehler, die infolge stofflicher Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart vorzeitig verbraucht werden wie Führer und Messenden, Dichtungen, Glühbirnen, Brennräumeinbauten, Schamotteauskleidungen, Roste wird keine Haftung übernommen.
- 11.3 Mängel muss der Käufer bei sonstigem Ausschluss jedes Rechtsanspruches unverzüglich spätestens innerhalb von drei Werktagen (nach Entdeckung des Mangels) schriftlich geltend machen.
- 11.4 Dem Verkäufer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den gemeldeten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Der Verkäufer entscheidet, ob er den Mangel selbst behebt oder durch einen autorisierten Dritten beheben lässt. Er entscheidet weiters
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern oder
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen oder
 - c) die mangelhaften Teile zu ersetzen oder
 - d) die mangelhafte Ware zu ersetzen.
- 11.5 Mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist lediglich für die nachgebesserten, ersetzten Teile wieder neu.
- 11.6 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er vorher hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.7 Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die infolge der Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normalem Abnutzung.
- 11.8 Der Käufer verzichtet auf sein Recht zur Rückgabe oder zum Wandel der gelieferten Ware, sofern der Verkäufer oder ein von ihm autorisiertes Unternehmen intensiv bemüht ist den Mangel nachhaltig zu beseitigen, auch wenn ein Mangel bereits wiederholt aufgetreten ist. Das Recht zur Rückgabe oder zum Wandel entsteht erst, wenn der Verkäufer schriftlich bekannt gibt den Mangel nicht beseitigen zu können.
- 11.9 Ein freiwilliger oder regional verpflichtend vorgesehener Gewährleistungszeitraum über 2 Jahre hinaus, bedingt in jedem Fall eine jährliche Wartung durch einen Kundendiensttechniker des Verkäufers oder eines speziell dafür autorisierten Unternehmens sowie die strikte Einhaltung und schriftliche Dokumentation der in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Reinigungs- und Wartungsarbeiten.

12. HAFTUNG

- 12.1 Der Verkäufer leistet dem Käufer keinen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für sonstige Schäden, sofern ihm nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 12.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

13. FOLGESCHÄDEN

- 13.1 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für jede Art wirtschaftlichen Schadens ist ausgeschlossen.
- 13.2 Dem Hersteller nicht verpflichtend zugeordnete etwaige Entsorgungs- oder Aufbereitungskosten sind durch den Wiederverkäufer einzukalkulieren und ggfs. ordnungsgemäß abzuführen.

14. ENTLASTUNGSGRÜNDE

- 14.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden
- 14.2 Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, überlegt.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1 Mit Akzeptanz der Auftragsbestätigung stimmt der Käufer zu, dass die in der Auftragsbestätigung und Rechnung enthaltenen Kundendaten (Name und Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, UID-Nr., Bankdaten falls vorhanden) und sämtliche Umsatzdaten durch Guntomatic verarbeitet werden und mit Ausnahme von UID und Bankdaten zum Zweck der Kundenbetreuung oder für div. Werbetaetionen genutzt, oder an zuständige Guntomatic-Vertriebspartner (Händler, Außendienstmitarbeiter oder Heizungsbauer vor Ort) weitergegeben werden dürfen.
- 15.2 Durch die Gewährung von Rabatten auf die in der Preisliste angeführten Listen- oder Händlereinkaufspreise gehen sämtliche Rechte an allen Auftragsdaten (sofern gesetzlich zulässig) in das Eigentum des Verkäufers über. Dem Käufer verbleibt das Recht, sensible Daten - welche nicht aus rechtlichen Gründen beim Verkäufer gespeichert werden müssen - gegen schriftlichen Auftrag und Ersatz der Aufwandskosten löschen zu lassen.

16. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT

- 16.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 16.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 16.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

